

### INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen ..... S. 73**

**Auf einen Blick ..... S. 75**

### BEKANNTMACHUNGEN

## ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 3 Absatz 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### I. Anordnung

[1.] Für den Bereich auf und innerhalb der Krefelder Wälle (Nordwall, Ostwall, Südwand und Westwall) und in den außerhalb dieses Bereiches liegenden Fußgängerzonen in der Innenstadt sowie in den Fußgängerzonen in den Stadtteilen Hüls, Traar und Uerdingen wird angeordnet, unter freiem Himmel mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO zu tragen.

[2.] Die Verpflichtung gemäß Ziffer [1.] besteht werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG).

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnung unter Ziffer I. dieser Verfügung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe ab sofort in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### Begründung

Die vorliegende Coronaschutzverordnung beinhaltet zwischenzeitlich ein Konzept mit mehreren Öffnungsschritten, die sich grundsätzlich an der landesweiten Inzidenz orientieren. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens verfolgt mit den getroffenen Regeln einen Perspektivwechsel, weg vom pauschalen Schließen, hin zu einer fokussierten und kontrollierten Sicherheit. Hierbei kommt es jedoch auf das jeweilige Infektionsgeschehen in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie die dortige Entwicklung der Virusmutationen an.

Nach den Beobachtungen des kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) hat das Personenaufkommen in den Fußgängerzonen, einhergehend mit den landesweiten Öffnungsschritten, besonders mit Blick auf den zulässigen Betrieb von Handel, Märkten und Dienstleistungen, im Sinne der §§ 11 und 12 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), deutlich zugenommen. Im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der vorbezeichneten Allgemeinverfügung ist hierbei festzustellen, dass der Mindestabstand untereinander nicht durchgängig eingehalten werden kann. Dies zeigt sich insbesondere beim sogenannten „Terminshopping“, wo sich trotz gebuchter Zeitfenster Warteschlangen vor den Geschäftslokalen bilden und ein Passieren nicht ohne Unterschreitung des Mindestabstands zulassen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist bei den weiteren Öffnungsschritten, voraussichtlich ab dem 22.03., von weiteren Frequenzsteigerungen auszugehen.

Innerhalb der Stadt Krefeld ist für die 7-Tage-Inzidenz nachhaltig und signifikant ein hoher Wert von derzeit 74,8 (Stand 08.03.2021) zu verzeichnen. Daher ist es unter Abwägung aller gesundheitlicher Faktoren erforderlich und gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen, für bestimmte Orte innerhalb der Stadt Krefeld und unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske

anzuordnen. Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurde das Publikumsaufkommen für die bestimmten Örtlichkeiten berücksichtigt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt zudem das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske kann insoweit der Virusausbreitung und deren Mutationen effizient entgegenwirken und so zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens beitragen.

**Hinweis:** Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.). Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

In Vertretung

Markus Schön  
Stadtdirektor

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
o 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

**Innung für  
Sanitär-Heizung-Klima-  
Apparatebau Krefeld**

**12.03. – 14.03.2021**

Michael Franz Kotalla  
Illerstraße 15 | 47809 Krefeld

**54 18 65**

**19.03. – 21.03.2021**

Carl Lechner GmbH  
Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld

**80 62-0**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**  
unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**  
**116 117**

**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 -98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.